

Merkblatt zum Ausfüllen des Berufsausbildungsvertrages (1) im Beruf Forstwirt/in und des Antrages auf Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse (2)

Wer einen Auszubildenden zur Berufsausbildung einstellt, hat einen Berufsausbildungsvertrag abzuschließen (Vordruck im Internet abrufbar, Link siehe Ende des Merkblattes). Unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens jedoch vor Beginn der Berufsausbildung hat der Ausbildende eine 3- bzw. 4-fache Vertragsniederschrift anzufertigen und dem Staatsbetrieb Sachsenforst (SBS), Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe (FAS) zur Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse vorzulegen. Der individuelle Ausbildungsplan (sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung), beim jugendlichen Auszubildenden die Bescheinigung über die ärztliche Erstuntersuchung gemäß § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie die Erfüllungsvermerke/-nachweise für ggf. erteilte Auflagen im Bescheid zur Anerkennung des Betriebes als Ausbildungsstätte sind beizufügen.

(1) Berufsausbildungsvertrag:

Ausbildender: Ist der Betriebsinhaber. Seine persönliche Eignung muss gem. §§ 28 und 29 Berufsbildungsgesetz (BBiG) festgestellt und der Betrieb durch den SBS als Ausbildungsstätte im Beruf Forstwirt/in gem. §§ 27 und 32 BBiG anerkannt sein. Informationen erhalten Sie dazu vom SBS, Referat Personal, Aus- und Fortbildung oder der FAS Morgenröthe.

Auszubildender/Lehrling: Ist derjenige, der zur Berufsausbildung in den Betrieb eingestellt wird. Ist der Auszubildende nicht volljährig, sind zusätzlich die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden im Vertrag zu benennen.

Ausbildungsberuf: Exakte Bezeichnung des Berufes laut Verordnung vom 23. Januar 1998 lautet **Forstwirt** oder **Forstwirtin**.

(A): Dauer der Ausbildungszeit: Die Ausbildungsdauer beträgt nach der Ausbildungsordnung 36 Monate (= 3 Jahre). Verkürzungsmöglichkeiten ergeben sich bei vorliegender Hochschul- bzw. Fachhochschulreife oder bei einer bereits erfolgreich durchlaufenen Berufsausbildung. Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende sind Tag genau in den Ausbildungsvertrag einzutragen (Empfohlen wird: 01.09.20.... - 31.08.20....). Jedes Berufsausbildungsverhältnis muss mit einer mindestens ein- bis höchstens viermonatigen Probezeit beginnen.

(B): Angemessene Brutto-Vergütung: Die dem Auszubildenden zu gewährende Ausbildungsvergütung ist für jedes Ausbildungsjahr in Brutto einzutragen. Der Ausbildende hat dem Auszubildenden gemäß § 17 Abs. 1 BBiG eine angemessene Brutto-Vergütung zu gewähren. Als angemessene Vergütung gelten in der Regel die im jeweils gültigen Lohntarifvertrag (soweit vorhanden) vereinbarten Ausbildungsvergütungen. Beachte: Eine Ausbildungsvergütung ist nach § 17 Abs. 1 BBiG angemessen, wenn sie eine gewichtige und fühlbare finanzielle Unterstützung zum Lebensunterhalt des Lehrlings bildet. Soweit eine Tarifgebundenheit nicht besteht, kann von der tariflichen Ausbildungsvergütung nicht mehr als 20 % nach unten abgewichen werden. Die aktuelle Untergrenze für eine angemessene Ausbildungsvergütung kann an der FAS Morgenröthe erfragt werden.

(C): Urlaub: Der Urlaub ist für jedes Kalenderjahr in das Vertragsformular einzutragen. Bei jugendlichen Lehrlingen ist der Urlaubsanspruch nach § 19 Abs. 2 JArbSchG oder dem Tarifvertrag zu gewähren. Lehrlinge, die am 01. Januar des Kalenderjahres bereits 18 Jahre alt sind, erhalten Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) oder nach dem aktuell gültigen Tarifvertrag. Voller Urlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von mehr als 6 Monaten ab Beginn des betreffenden Kalenderjahres. Dies ist insbesondere bei Beendigung der Berufsausbildung nach dem 30. Juni zu beachten. Teilurlaubsanspruch besteht bei einer Beschäftigungsdauer von 6 Monaten oder weniger (für jeden vollen Beschäftigungsmonat ist 1/12 des Jahresurlaubs zu gewähren; Bruchteile, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Tage aufzurunden). **Beachte:** Entscheidend für die Berechnung des Urlaubsanspruches ist das Alter des Lehrlings zu Beginn des Kalenderjahres!

für Lehrlinge unter 18 Jahre	nach § 19 Abs. 2 JArbSchG	nach § 3 Abs. 1 BUrlG	gemäß § 9 TVA-L BBiG i. V. mit § 26 TV Forst (öffentlicher Dienst)
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind	25 Arbeitstage (30 Werktage)		26 Arbeitstage (31 Werktage)
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind	23 Arbeitstage (27 Werktage)		
die bis zum Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind	21 Arbeitstage (25 Werktage)		
für Lehrlinge über 18 Jahre zu Beginn des Kalenderjahres	-----	mindestens 20 Arbeitstage (24 Werktage)	26 Arbeitstage (31 Werktage)

Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(D): Tägliche/wöchentliche Ausbildungszeit: Die regelmäßige tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit sind ausdrücklich in der Vertragsniederschrift festzuhalten. Jugendliche dürfen nicht mehr als **8 Stunden** täglich und **40 Stunden** wöchentlich beschäftigt werden.

(E): Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (ÜbA-Lehrgänge, Verbundausbildung, Zusatzqualifikationen, ...): Für den Ausbildungsberuf Forstwirt/in werden durch die Forstliche Ausbildungsstätte Morgenröthe (Vogtlandkreis) insgesamt 16 ÜbA-Lehrgänge angeboten (siehe Tabelle). Zur Sicherung einer hohen Ausbildungsqualität wird die Teilnahme an den Grund- und Spezialkursen dringend empfohlen. Dies gilt insbesondere für den Kurs Sachkunde Waldschutz im 3. Lehrjahr. Die sonstigen ÜbA-Lehrgänge sind unter Berücksichtigung der eigenen betrieblichen Ausbildungsbedingungen auszuwählen und im Ausbildungsvertrag zu vereinbaren. Im Ausbildungsvertrag sollte zumindest eingetragen werden: „Die überbetriebliche Ausbildung erfolgt an der FAS Morgenröthe.“

Grundkurse	1. Ausbildungsjahr	2. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
1. Woche	Einführungskurs	Bestandserziehung	Sachkunde Waldschutz
2. Woche	Holzernte	Forsttechnik und -maschinen	Sortierung/Vermessung und Schadholzaufarbeitung
3. Woche	Pflanzverfahren	Naturschutz und Landschaftspflege	

Spezialkurse	1. und 2. Ausbildungsjahr	2. und 3. Ausbildungsjahr	2. und 3. Ausbildungsjahr
4. Woche	Harvestersimulator (2,5 Tage)	Rückung mit Spezialschlepper	Rückung mit Forwarder
Wahlkurse	1. Ausbildungsjahr	2. und 3. Ausbildungsjahr	3. Ausbildungsjahr
5. Woche	Baumpflege und Verkehrssicherung (SKT-A)	Baumpflege und Verkehrssicherung (SKT-B)	Grundkurs Harvester (Talentförderung)
6. Woche	---	---	Sonderkurs Starkholzernte Fichte
3 Tage	---	---	Sonderkurs Problembaumfällung
gesamt	4 bis 5 Wochen	4 bis 5 Wochen	3 bis 6 Wochen

Die Dauer eines Lehrganges beträgt in der Regel jeweils eine Woche. Für die Teilnahme an den Grundkursen werden die Auszubildenden durch die FAS in Lerngruppen eingeteilt. Der entsprechende Kursplan wird den Ausbildungsbetrieben rechtzeitig vor Beginn des Ausbildungsjahres mitgeteilt. Zu den Spezialkursen erfolgt eine gesonderte Einladung. Bei einer Verbundausbildung sind die Verbundpartner/Kooperationsbetriebe im Ausbildungsvertrag anzugeben. Die dort absolvierten Ausbildungsinhalte müssen im individuellen Ausbildungsplan des Auszubildenden ersichtlich sein. Weiterhin soll hier eingetragen werden: „Der Berufsschulunterricht findet an der Forstlichen Außenstelle Morgenröthe des BSZ Plauen statt.“

(F): Sonstige Vereinbarungen: In diesem Punkt kann z. B. die als gesetzlicher Ausbildungsnachweis geforderte Berichtsheftführung und die Teilnahme am Berufswettbewerb aufgenommen werden.

(G): Anerkennung der Vereinbarungen im Berufsausbildungsvertrag: Der Berufsausbildungsvertrag ist durch den Auszubildenden, den Auszubildenden und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter oder Betreuer zu unterschreiben. Sind beide Elternteile erziehungsberechtigt, dann müssen beide Eltern den Vertrag unterzeichnen. Falls die gesetzliche Vertretung durch einen Betreuer wahrgenommen wird, dann ist dem Ausbildungsvertrag eine Kopie des Betreuernachweises beizufügen.

Änderungen zum Berufsausbildungsvertrag: Bei Änderungen zu den im Berufsausbildungsvertrag getroffenen Vereinbarungen ist ein Änderungsvertrag abzuschließen und dem SBS, FAS Morgenröthe, vorzulegen (Vordruck im Internet abrufbar, siehe Link).

(2) Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Der Berufsausbildungsvertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse beim SBS, FAS Morgenröthe, einzutragen. Deshalb muss ein entsprechender Antrag an die zuständige Stelle gerichtet werden (Vordruck im Internet abrufbar, Link siehe Ende des Merkblattes). Dieser Antrag enthält die in § 34 Abs. 2, § 35 und § 88 BBiG geforderten Daten, die nicht in der Vertragsniederschrift gem. § 11 Abs. 1 BBiG enthalten sind, sowie die Angaben, die zur Prüfung der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals für jedes Auszubildendenverhältnis aktuell erfasst werden müssen.

Ausbilder: Ist derjenige, der die Ausbildung (ggf. im Auftrag des Auszubildenden) durchführt. Die persönliche und fachliche Eignung für die Ausbildung von Lehrlingen im Beruf Forstwirt/in muss durch den SBS gem. §§ 28, 29, 30 und 32 BBiG festgestellt sein. Im Antrag müssen Vorname, Name, Qualifikation, Geburtsdatum und Geschlecht des Ausbilders angegeben werden. Mit dem Antrag wird versichert, dass in der Person des Auszubildenden und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders keine Gründe vorliegen, die der Ausbildung im Sinne des BBiG und der Beschäftigung von Jugendlichen entgegenstehen.

Betrieb: Die Anzahl der Auszubildenden muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte stehen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Daher sind die Gesamtzahl der Beschäftigten, die Zahl der Fachkräfte im Ausbildungsberuf und die Zahl der bestehenden Auszubildendenverhältnisse in diesem Beruf stets aktuell zu erfassen. Fachkräfte verfügen mindestens über eine im Ausbildungsberuf abgeschlossene Berufsausbildung bzw. verrichten entsprechend qualifizierte Tätigkeiten und werden als Facharbeiter bezahlt.

Ärztliche Erstuntersuchung: Für Auszubildende unter 18 Jahren ist der zuständigen Stelle die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 JArbSchG zur Einsicht vorzulegen (siehe § 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

Besuch der Berufsschule: Name und Ort der Berufsschule eintragen (BSZ „Anne Frank“ Plauen; Außenstelle Morgenröthe).

Staatsangehörigkeit des Auszubildenden: Auswahlfeld ankreuzen oder andere Staatsbürgerschaft benennen.

Höchster allgemeinbildender Schulabschluss; Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung; vorausgegangene Berufsausbildung: Bitte in jedem Fall bei allen drei Kriterien die Kreuze jeweils an die entsprechende Stelle setzen. Sollte zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Besuch der allgemeinbildenden Schule noch nicht abgeschlossen sein, dann bitte den voraussichtlich zu erwartenden Schulabschluss eintragen. Gleiches gilt bei einer Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme.

Öffentliche Förderung des Auszubildendenverhältnisses: Das Auszubildendenverhältnis gilt als gefördert, wenn die dadurch entstehenden Kosten mit über 50 % überwiegend öffentlich finanziert werden. Falls bei betrieblicher Ausbildung nur ein Zuschuss zur Auszubildendenvergütung gezahlt wird und z. B. die Ausbildungskosten nicht öffentlich finanziert werden, dann zählt dieses Auszubildendenverhältnis als nicht gefördert. Es ist das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen. Grundlage einer Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen – Reha sind § 73 Abs. 1 und 2 des Dritten Sozialgesetzbuches (SGB III), § 115 Nr. 2 SGB III, § 116 Abs. 2 und 4 SGB III und § 117 SGB III; einer Förderung der Berufsausbildung Benachteiligter (sozial Benachteiligte, Lernbeeinträchtigte, Auszubildende, deren Berufsausbildendenverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen) § 74 Abs. 1 Nr. 2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III. Sonderprogramme des Bundes und der Länder treffen in der Regel auf „marktbenachteiligte“ Jugendliche zu. Ein Nachweis der Förderung ist beizufügen.

Unterzeichnung des Antrags: Der Antrag ist nur vom Auszubildenden unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen.

Beachte: Die Unterlagen können nur bearbeitet werden, wenn alle Pflichtfelder ordnungsgemäß ausgefüllt sind!

Links: Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und Berufsausbildungsvertrag

<http://www.smul.sachsen.de/bildung/2502.htm>

Bitte unter „Forstwirt“ „Sachsenforst, Forstliche Ausbildungsstätte Morgenroethe“ auswählen.

Änderungsvereinbarung des Auszubildendenvertrages

https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=smul_sbs_047&formtecid=2&areashortname=smul_sbs_Morgenroeth